

Verwarn- und Bußgeldkatalog zur Wahlsichtwerbung- Sondernutzungssatzung

(Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen vom 04.10.2007)

Regelsätze

Ordnungswidrigkeitsnorm § 8 Abs. 1 Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:	Bezugsparagraph der Satzung	Tatbestandsalternativen	Bußgeldhöhe in €
1. entgegen § 3 die Anzeige, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet;	§ 3 Anzeigepflicht Politische Parteien, Wählergruppierungen, Einzelbewerber haben gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg die erlaubnisfreie Wahlsichtwerbung mit Beginn anzuzeigen. Dabei sind die handlungsfähigen Personen zu benennen sowie deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Die Anzeige ist an das Tiefbauamt Magdeburg zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ fehlende Anzeige ➤ nicht rechtzeitige bzw. nicht vollständige Anzeige 	<p style="text-align: right;">10</p> <p style="text-align: right;">5</p>
2. entgegen § 4 ohne Erlaubnis außerhalb des zulässigen Zeitraumes Wahlsichtwerbung auf Straßen anbringt;	§ 4 Dauer der erlaubnisfreien Wahlsichtwerbung Wahlsichtwerbung ist bis zu drei Monaten vor Wahlen zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ vorfristiges Anbringen ➤ verspätetes Entfernen ohne behördliche Aufforderung ➤ verspätetes Entfernen nach behördlicher Aufforderung 	<p style="text-align: right;">5</p> <p style="text-align: right;">5</p> <p style="text-align: right;">10</p>
3. den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt;	§ 5 Beschränkung der erlaubnisfreien Wahlsichtwerbung (1) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten. (2) Wahlsichtwerbung darf nur an Lichtmasten, mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten, angebracht werden. Die Plakate sind an den Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, anzubringen. Für das Anbringen ist nicht rostendes Befestigungsmaterial zu verwenden. Bei feuerverzinkten Lichtmasten ist die Verzinkung durch geeignete Mittel vor Beschädigungen zu schützen. (3) Jede politische Partei, Wählergruppierung und jeder Einzelbewerber darf nur jeweils ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringen. Ein Doppelplakat muss so beschaffen sein, dass beide Plakate in derselben Höhe angebracht sind.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Größenüberschreitung ➤ Anbringen an anderen Masten o.ä. ➤ Unterschreiten der Höhe von 2.20 ➤ Falsches Befestigungsmaterial / fehlender Schutz vor Beschädigungen ➤ Anzahlüberschreitung ➤ Unterschiedliche Höhe 	<p style="text-align: right;">5</p> <p style="text-align: right;">10</p> <p style="text-align: right;">15</p> <p style="text-align: right;">10</p> <p style="text-align: right;">10</p> <p style="text-align: right;">5</p>

	<p>(4) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung).</p> <p>(5) Das Anbringen von Plakaten ist unzulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Bäumen und Baumschutzgittern, 2. an Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum, 3. an Lichtmasten mit Farbgebung oder Pulverbeschichtung, 4. an Lichtmasten, die historischen Vorbildern nachempfunden sind, 5. an Lichtmasten auf Verkehrsinseln, 6. an Brückengeländern, 7. an Lichtmasten auf dem Magdeburger Ring, einschl. Auf- und Abfahrten, 8. an Fahrleitungsmasten und Fahrgastunterständen der MVB GmbH 9. an Lichtmasten im unmittelbaren Kreuzungsbereich; einzuhalten ist ein Mindestabstand bei Kreuzungen und Einmündungen mit Ampelregelung von 30,00 m ab Lichtsignalanlage, bei Kreuzungen und Einmündungen ohne Ampelregelung von 20,00 m und bei Kreuzungen und Einmündungen in Tempo-30-Zonen von 10,00 m ab Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, 10. an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen. <p>(6) Sofern Lichtmasten über öffentlich-rechtliche Verträge oder Sondernutzungserlaubnis anderen Personen zur Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, überlassen wurden, darf die Wahlsichtwerbung diese zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Plakate sind über den vorhandenen Einrichtungen anzubringen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterschreitung des Mindestabstands <p>Unzulässiges Anbringen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bäumen und Baumschutzgittern ➤ Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum ➤ an Lichtmasten mit Farbgebung oder Pulverbeschichtung ➤ an Lichtmasten, die historischen Vorbildern nachempfunden sind ➤ Lichtmasten auf Verkehrsinseln ➤ Brückengeländern ➤ Lichtmasten auf dem Magdeburger Ring, einschl. Auf- und Abfahrten ➤ Fahrleitungsmasten und Fahrgastunterständen der MVB GmbH ➤ Lichtmasten im unmittelbaren Kreuzungsbereich ➤ Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen ➤ Beeinträchtigung anderer zulässiger Nutzung 	<p>15</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>15</p> <p>10</p> <p>15</p> <p>10</p> <p>15</p> <p>15</p> <p>5</p>
--	--	--	--

<p>4. entgegen § 6 seinen Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt.</p>	<p>§ 6 Sonstige Pflichten der politischen Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber</p> <p>(1) Politische Parteien, Wählergruppierungen, Einzelbewerber haben die Wahlsichtwerbung ständig zu kontrollieren und zu warten. Plakate, die nicht oder nicht mehr unter die Erlaubnisfreiheit fallen und für die keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, sind unverzüglich abzunehmen oder im Einklang mit den Vorschriften dieser Satzung anzubringen.</p> <p>(2) Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich von der Straße zu entfernen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nichtentfernen von Plakaten außerhalb der Erlaubnisfreiheit trotz Aufforderung ➤ Nichtentfernen von beschädigten und heruntergerissenen Plakaten trotz Aufforderung 	<p>10</p> <p>10</p>
---	---	--	--------------------------------------

Zur Anwendung des Kataloges :

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regelsätze, welche auf den durchschnittlichen und gewöhnlichen Fall mit einer fahrlässigen Begehung abstellen.

Die plakatbezogenen Verstöße werden je Doppelplakat gerechnet. Bei Einzelplakaten werden die im Katalog genannten Geldbußen halbiert. Sofern eine Geldbuße bei Anwendung dieses Katalogs 60 Euro betragen würde, ist auf einen Betrag von 55 Euro zu reduzieren (Verwarnungsbereich).

Die bei Bußgeldern zusätzlich zu berechnenden Gebühren und Auslagen bleiben in diesem Katalog unberücksichtigt.

Die im Katalog aufgeführten Geldbußen können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Erhöhung des Regelsatzes kann u. a. in Betracht kommen, wenn:

a) das Ausmaß des Schadens ungewöhnlich hoch ist

b) der Betroffene (auch juristische Personen)

- sich uneinsichtig zeigt,

- und / oder bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnt worden ist.